

SATZUNG DER STADT WEDEL (HOLSTEIN) ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25

ÜBER DAS GEBIET AM HANS BÖCKLER PLATZ INNERHALB DER SIEDLUNG ELBHOCHUFER

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DER §§ 14 UND 111 Abs. 1 LANDESBBAUORDNUNG (LBO) VOM 9. FEBRUAR 1967 (GVBl. SCHL.-H. S. 51) IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 2 BBauG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG DER STADT WEDEL (HOLSTEIN) VOM 11. 7. 1968 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25 BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

TEIL A - PLANZEICHNUNG

M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG GEM. PLANZEICHNERORDNUNG

I. FESTSETZUNGEN

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 11(3) BauNVO, 26.2.62)
-  M I MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 (4) BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG, §§ 16 u. 17 BauNVO)
- VII ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- 0,63 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§§ 16 u. 17 BauNVO)
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE § 22 BBauNVO
-  BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)
-  FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE ODER GEMEINSCH. GARAGEN (§ 911 Nr. 1 u. Nr. 2 BBauG)
- St STELLPLÄTZE
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
-  MIT GEH-FAHR UND LEITUNGSRECHTEN (§ 911 Nr. 11 BBauG) ZU BELASTENDE FLÄCHEN (ZU GUNSTEN DER STADT WEDEL HOLST.)
-  VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 3 BBauG)
-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
-  P OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
-  STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
-  GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 8 BBauG)
-  PARKANLAGE
-  KINDERSPIELPLATZ

II. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

-  WASSERFLÄCHE § 9 (4) BBauG
-  GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES § 9 (4) BBauG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

-  BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE
-  KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
-  VORHANDENE GEBÄUDE

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND HINWEISE WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 10. 7. 1969 ... AZ.: IV. 81 d.-813/04.-09.52 (25) BESTÄTIGT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 25. Juli 1969  
DER MAGISTRAT



DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WEDEL, DEN 13. 3. 2000  
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 27. 3. 2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWIRKEND ZUM 30. 7. 1969 IN KRAFT GESETZT WORDEN.

WEDEL, DEN 14. 4. 2000  
DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFHEBUNG BESTEHENDER BZW. DIE AUFNAHME NEUER FESTSETZUNGEN IST AM 28. APR. 1969 VON DER STADTVERRETUNG DER STADT WEDEL (HOLST.) GEM. § 10 BBauG BESCHLOSSEN WORDEN.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 4. MÄRZ 1969 ... AZ.: IV. 81 d.-813/04.-09.52 ERTEILT. (25)

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 2. JUNI 1969  
DER MAGISTRAT  
BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 16. 6. 1969  
DER MAGISTRAT  
BÜRGERMEISTER

ENTWURFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS- BESCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 4. 4. 68

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 2. 5. 1968 BIS 3. 6. 1968 NACH VORHERIGER AM 5. 4. 1968 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, OFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15. AUG. 1968 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEENIGT.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 11. 7. 1968 GEBILLIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 30. 7. 1969 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN SEIT 30. 7. 1969 OFFENTLICH AUS.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 16. Aug. 1968  
DER MAGISTRAT  
BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 16. Aug. 1968  
DER MAGISTRAT  
BÜRGERMEISTER

PINNEBERG, DEN 15. AUG. 1968  
KATASTERAMT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 16. Aug. 1968  
DER MAGISTRAT  
BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 25. Juli 1969  
DER MAGISTRAT  
BÜRGERMEISTER